



02.11.2011

Verfahrensänderung bei Daueranordnungen für wiederkehrende Zahlungen

Im eingesetzten Mittelbewirtschaftungsprogramm der Haushaltsabteilung (HIS-MBS) besteht nunmehr die Möglichkeit, wiederkehrende Zahlungen von einem Haushaltsjahr in das folgende maschinell zu übernehmen. **Diese Möglichkeit bezieht sich vorerst nur auf AUSZAHLUNGEN !**

Aus diesem Grunde können -beginnend ab dem Haushaltsjahr 2012- wiederkehrende Zahlungen als Daueranordnungen für mehrere Haushaltsjahre erteilt werden, vorbehaltlich der Ermächtigung durch den Haushaltsplan bzw. aufgrund gültiger Verträge mit Drittmittelgebern. (Nr. 2.1.3. AV § 70 LHO)

Mit dem bekannten Vordruck für wiederkehrende Zahlungen, der auch online abzurufen ist und auf den o.g. Sachverhalt aktualisiert wurde, können diese wiederkehrenden Zahlungen gleichzeitig angeordnet werden.

Dazu sind

- die Gesamtsumme des Vorhabens,
- die Jahresbeträge und
- die Einzelzahlungen sowie deren Zahlungsperiode

anzugeben.

Weiterhin können bekannte Änderungen der Einzelbeträge bereits mit der Belegausfertigung vorgegeben werden.

Sofern die Auszahlung nicht per Gesetz bestimmt ist, sind der Anordnung nachweisliche Verträge, Vereinbarungen oder Rechnungen beizufügen.

Für das Haushaltsjahr 2012 einzureichende Anordnungen für wiederkehrende Zahlungen können daher erstmalig die jahresübergreifenden Daten enthalten. Eine automatische Umstellung der in der Kasse vorhandenen Anordnungen für das Haushaltsjahr 2011 kann nicht erfolgen.

Erteilte Anordnungen über mehrere Haushaltsjahre werden zu Jahresbeginn (erstmalig dann 2012 nach 2013) durch die Kasse automatisch übernommen.

Die Neuausfertigung für das jeweils neue Haushaltsjahr durch die Einrichtungen entfällt somit.

Veränderungen an bestehenden Zahlungsanordnungen sind weiterhin und jederzeit mit Hilfe der Änderungsanordnungen für wiederkehrende Zahlungen möglich.

Kaj Schumann